

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 20. Mai 2010 in der Sache R 1237/2008-1 aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 15. Juli 2008 bezüglich der Anmeldung der Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580 zu bestätigen;
- die Gültigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580 zu bestätigen;
- dem Harmonisierungsamt und den anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigkeitsklärung beantragt wurde: Bildmarke für Waren der Klassen 8 und 21, die eine mit schwarzen Scheiben bedeckte Fläche darstellt — Gemeinschaftsmarke Nr. 1372580.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Nichtigkeitsverfahren geltend gemachte Marke der Antragsteller: Die Antragsteller im Nichtigkeitsverfahren stützten ihren Antrag auf absolute Eintragungshindernisse gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Zurückweisung des Antrags auf Nichtigkeit der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und Erklärung der Nichtigkeit der eingetragenen Gemeinschaftsmarke.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft zu dem Ergebnis gelangt sei, dass die Bestimmungen dieses Artikels auf die streitige Gemeinschaftsmarke anwendbar seien.

Klage, eingereicht am 17. September 2010 — Václav Hrbek, Inhaber der Firma BODY-HF/HABM — The Outdoor Group Ltd (ALPINE PRO SPORTSWEAR & EQUIPMENT)

(Rechtssache T-434/10)

(2010/C 328/57)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Kläger: Václav Hrbek, Inhaber der Firma BODY-HF (Prag, Tschechische Republik) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Jäger)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM: The Outdoor Group Ltd (Northampton, Vereinigtes Königreich)

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 8. Juli 2010 in der Rechtssache R 1441/2009-2 aufzuheben;
- dem Beklagten aufzugeben, den Widerspruch Nr. B1276692 zurückzuweisen und die Anmeldung Nr. 5779351 uneingeschränkt zur Eintragung zuzulassen;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen;
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, falls sie dem vorliegenden Verfahren als Streithelferin beitrifft, die Kosten einschließlich der dem Kläger im Verfahren vor der Beschwerdekammer und der Widerspruchsabteilung entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelder der Gemeinschaftsmarke: Kläger.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „ALPINE PRO SPORTSWEAR & EQUIPMENT“ für Waren der Klassen 18, 24, 25 und 28 — Gemeinschaftsmarkenmeldung Nr. 5779351.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Gemeinschaftsbildmarke „alpine“ Nr. 2165017 für Waren der Klassen 18 und 25.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde teilweise stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Der Kläger ist der Auffassung, dass die streitige Entscheidung die Art. 65 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009 des Rates verletze, da die Beschwerdekammer mit dem Erlass der streitigen Entscheidung, der es an Objektivität und einer rechtlichen Grundlage ermangle, ermessensmissbräuchlich gehandelt und die heranzuziehenden Kriterien, um eine Verwechslungsgefahr zwischen der älteren und der streitigen Marke zu ermitteln, fehlerhaft angewandt habe.

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Fulmen/Rat

(Rechtssache T-439/10)

(2010/C 328/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Fulmen (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kronshagen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- Nr. 11 des Abschnitts I B des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010, soweit er die Klägerin betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin beantragt die Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 ⁽¹⁾ und des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation, soweit ihr Name in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen aufgenommen worden sei, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen in Anwendung dieser Vorschrift eingefroren würden.

Die Klägerin stützt ihre Klage darauf, dass der angefochtene Beschluss des Rates deshalb für nichtig erklärt werden müsse,

weil zum Zeitpunkt seines Erlasses keine einschlägige Entscheidung einer zuständigen Behörde die Aufnahme der Klägerin in die Liste der Organisationen, die im Zusammenhang mit dem Nuklear- und Flugkörperprogramm des Iran stünden, gerechtfertigt habe.

Die Klägerin macht außerdem eine Verletzung der Verfahrensgarantien dadurch geltend, dass gegen ihre Verteidigungsrechte und ihr Recht auf ein faires Verfahren verstoßen worden sei, da

- der Rat seinen Beschluss, den Namen der Klägerin in die streitige Liste aufzunehmen, nicht hinreichend begründet habe,
- dem Beschluss des Rates keine Mitteilung der Punkte, die der Klägerin zur Last gelegt würden, vorangegangen sei, und
- die Klägerin nicht in die Lage versetzt worden sei, ihren Standpunkt zu diesen Punkten erfolgreich geltend zu machen.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25).

⁽²⁾ Beschluss 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39).

Klage, eingereicht am 24. September 2010 — Mahmoudian/Rat

(Rechtssache T-440/10)

(2010/C 328/59)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fereydoun Mahmoudian (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Kronshagen)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt,

- Nr. 2 des Abschnitts I A des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen Iran sowie den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010, soweit er den Kläger betrifft, für nichtig zu erklären;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.